

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 60

Ausgegeben Danzig, den 23. August

1933

Inhalt:	Berordnung zur Abänderung des Gerichtsverfassungsgesetzes	S. 389
	Berordnung über die Beendigung der Amtszeit der Schiedsmänner	S. 389
	Fünfte Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet der Zwangsvollstredung	S. 389
	Berordnung über Änderung des Deutschen Gerichtskostengesetzes in der für Danzig geltenden Fassung	S. 390
	Berordnung über die Verkündung des Abkommens zum Schutz der angewandten Kunst im Rahmen der Berner Uebereinkunft zum Schutz der literarischen und künstlerischen Werke	S. 390
	Berichtigung	S. 391
	Druckfehlerberichtigungen	S. 391

143

Verordnung zur Abänderung des Gerichtsverfassungsgesetzes.

Vom 15. August 1933.

Auf Grund des § 1 Ziffer 22, 23 und § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird Folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 40 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 in der Fassung des Gesetzes vom 15. September 1922 (G. Bl. S. 413) wird dahin abgeändert:

1. In Ziffer 2 wird die Zahl „15“ durch die Zahl „7“ ersetzt; das Komma hinter dem Worte „Beisitzer“ sowie die Worte „von denen ein Fünftel Frauen sein müssen“ werden gestrichen.
2. Ziffer 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
Die Wahl erfolgt nach der absoluten Mehrheit der Stimmen.
3. In Ziffer 4 Satz 1 wird die Zahl „8“ durch die Zahl „3“ ersetzt.

Danzig, den 15. August 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Rauschning Dr. Wierciński-Kaiser

144

Verordnung über die Beendigung der Amtszeit der Schiedsmänner.

Vom 15. August 1933.

Auf Grund des § 1 Ziffer 22, 25 und § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird Folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Die Amtszeit sämtlicher Schiedsmänner und ihrer Stellvertreter endet spätestens mit dem 30. September 1933.

Die Neuwahlen haben so rechtzeitig stattzufinden, daß die Bestätigung und eidliche Verpflichtung der Neugewählten noch vor dem 1. Oktober 1933 erfolgen kann.

Danzig, den 15. August 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Rauschning Dr. Wierciński-Kaiser

145

Fünfte Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet der Zwangsvollstredung.

Vom 18. August 1933.

Auf Grund des § 1 Ziffer 25 und 61 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) und des § 26 der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstredung vom 19. Januar 1932 (G. Bl. S. 91) in der Fassung

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 31. 8. 1933.)

der Bekanntmachung vom 15. November 1932 (G. Bl. S. 753) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung vom 19. Januar 1932 (G. Bl. S. 91) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 1932 (G. Bl. S. 753), abgeändert durch die Verordnungen vom 10. März 1933 (G. Bl. S. 113 und 114), erhält in § 15 folgenden Absatz III:

„III Gehört bei der Zwangsverwaltung eines Grundstücks zu den Beteiligten der Fiskus, so kann er innerhalb einer ihm vom Gericht zu bestimmenden Frist den Verwalter vorschlagen. Das Gericht hat den Vorgeschlagenen zum Verwalter zu bestellen. Der Fiskus haftet im Rahmen des § 154 Abs. 1 Z.B.G. mit dem Verwalter als Gesamtschuldner.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekündung in Kraft.

Danzig, den 18. August 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Greiser Dr. Wiercinski-Reiser

146

Verordnung

über Änderung des Deutschen Gerichtskostengesetzes in der für Danzig geltenden Fassung.

Vom 18. August 1933.

Auf Grund des § 1 Ziffer 25 und § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Das Deutsche Gerichtskostengesetz in der für Danzig geltenden Fassung (G. Bl. 1923 S. 668, 856, 949, 1091, 1101, 1242; 1924 S. 17, 41, 47, 425; 1926 S. 65; 1927 S. 40, 562; 1928 S. 32, 78; 1931 S. 41, 55, 493, 615, 645, 963) wird dahin geändert:

§ 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Ist das Bestehen oder die Dauer eines Miet- oder Pachtverhältnisses streitig, so ist der Betrag des auf die streitige Zeit entfallenden Zinses und, wenn der einjährige Zins geringer ist, dieser Betrag für die Wertberechnung maßgebend. Geht der Anspruch auf Räumung eines vermieteten oder verpachteten Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils, so ist ohne Rücksicht darauf, ob über das Bestehen des Miet- oder Pachtverhältnisses Streit besteht, der vierteljährliche Zins maßgebend, sofern sich nicht nach der Vorschrift des Satzes 1 ein geringerer Streitwert ergibt.“

Artikel II

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach der Bekündung in Kraft.
- (2) Der Artikel I findet auf die vor dem Inkrafttreten anhängig gewordenen Sachen Anwendung, soweit nicht die Instanz vor diesem Zeitpunkt beendet war. Als Ende der Instanz im Sinne dieser Vorschrift gilt, wenn die Instanz mit einem Urteil abschließt, der Zeitpunkt der Bekündung.
- (3) Soweit die dem Rechtsanwalt vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erwachsenen Gebühren auf Grund der bisherigen Vorschriften höher sind, stehen dem Rechtsanwalt diese zu.

Danzig, den 18. August 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Greiser Dr. Wiercinski-Reiser

147

Verordnung

über die Bekündung des Abkommens zum Schutz der angewandten Kunst im Rahmen der Berner Vereinkunst zum Schutz der literarischen und künstlerischen Werke.

Vom 9. August 1933.

Auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 21. 9. 1922 (G. Bl. S. 444) in der Fassung des Artikels I des Gesetzes vom 16. 3. 1932 (G. Bl. S. 148) wird das zwischen den Regierungen von Deutschland, Belgien, Danzig, Spanien, Holland, Polen, Portugal, Jugoslawien, Rumänien, Schweiz und Tschechoslowakei geschlossene bzw. geplante Abkommen zum Schutz der Werke der angewandten

Kunst im Rahmen der Berner Übereinkunft zum Schutze der literarischen und künstlerischen Werke hiermit mit Gesetzeskraft verkündet.

Der Tag, an dem das Abkommen für Danzig und die übrigen Länder in Kraft tritt, ist im Gesetzblatt bekanntzugeben.

Danzig, den 9. August 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Dr. Rauschning Boed

Arrangement International.

Les pays signataires du présent arrangement conviennent de considérer comme comprisés dans les œuvres artistiques visées dans l'article 2, alinéa 1er, de la Convention Internationale de Berne pour la Protection des œuvres littéraires et artistiques, révisée à Berlin en 1908 et à Rome en 1928 et de leur accorder la protection résultant des stipulations de ladite Convention, les œuvres des Arts plastiques et graphiques et notamment les œuvres créées ou utilisées en vue de la décoration ou de l'ornementation quels que soient leur mérite et leur destination.

Toutefois, lorsque, en vertu de la législation ou de la jurisprudence d'un pays contractant, certaines de ces œuvres ne seraient protégées dans ce pays que par la loi des dessins et modèles industriels ou ne jouiraient daucune protection, ces œuvres ne pourront avoir dans les autres pays contractants que le traitement correspondant.

**Übersetzung.
Internationale Vereinbarung.**

Die Signatarländer dieser Vereinbarung kommen überein, die Werke der plastischen und graphischen Kunst und besonders die Werke, die zur Ausschmückung und Verzierung geschaffen oder verwendet werden, gleich wie ihr Wert und ihre Bestimmung ist, als unter die künstlerischen Werke fallend zu erachten, die in Art. 2 Abs. 1 des Internationalen Abkommens von Bern zum Schutze der literarischen und künstlerischen Werke, das in Berlin 1908 und in Rom 1928 revidiert wurde, gemeint sind, und ihnen den Schutz zu gewähren, der sich aus den Bestimmungen dieses Abkommens ergibt.

Wenn indessen auf Grund der Gesetzgebung oder der Rechtsprechung eines Vertragslandes in diesem Lande gewisse dieser Werke nur durch das Geetz betr. gewerbliche Zeichnungen und Muster geschützt sind oder überhaupt keinen Schutz genießen, so können diese Werke in den anderen Vertragsländern nur entsprechende Behandlung finden.

148

Berichtigung.

In der Verordnung zur Abänderung der Reichsgewerbeordnung G. Bl. S. 363 Artikel I muß es in Ziffer 3 b statt 34, 34 b und 36 heißen: „34 und 34 b“ und in Ziffer 10 im letzten Satze statt „des Gemeindebezirks“ heißen: „des Gebiets der Freien Stadt Danzig“.

Danzig, den 17. August 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

149

Druckfehlerberichtigungen.

In der Verordnung zur Überleitung des Danziger Stadttheaters auf den Staat (G. Bl. Nr. 58 S. 381) muß es in der Überschrift statt „Verordnung“ heißen: „Rechtsverordnung“.

150 Im Gesetzblatt Nr. 57 vom 14. 8. 1933 S. 377, Ifd. Nr. 138 muß die Überschrift wie folgt lauten:

Ausführungsverordnung

zur Verordnung über die Zusammensetzung der Organe der Versicherungsträger nach der Reichsversicherungsordnung und dem Angestelltenversicherungsgesetz und über die Bestellung von Versicherungsvertretern bei den Versicherungsämtern und dem Oberversicherungsamt vom 25. Juli 1933 (G. Bl. S. 349).

